

## 2. Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern.

### Vorbemerkungen.

Vor Einführung der deutschen Reichsverfassung (1. Januar 1871) wurden die eigentlichen Zollabgaben (Ein-, Aus- und Durchgangszölle) den Zollvereinsverträgen zufolge für gemeinschaftliche Rechnung der den deutschen Zollverein bildenden Staaten erhoben und unter dieselben nach der Bevölkerungszahl (s. Uebersicht I 4 S. 3) vertheilt.

Durch Artikel 35 der Verfassung des Deutschen Reichs wurde die Gesetzgebung über die nachstehend unter A. bis G. verzeichneten Abgaben auf das Reich übertragen, mit Ausnahme derjenigen über die Besteuerung des inländischen Bieres in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen (vergl. Ges. vom 25. Juni 1873 — R. G. Bl. S. 161) und über die Branntwein-Besteuerung in den erstgenannten 3 Staaten, welche indeß am 1. Oktober 1887 der Branntweinsteuer-Gemeinschaft beitraten. Der Ertrag der Abgaben, soweit dieselben der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt nach Art. 38 der Reichsverfassung, nach Abzug der Steuervergütungen, Ermäßigungen und Rückerstattungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten, in die Reichskasse. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten bestehen bei den Zöllen in den Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (vom 1. April 1882 ab sind die durch B. R. B. vom 30. Juni 1882, §. 311 der Prot., genehmigten Vorschriften maßgebend), bei der Salzsteuer in denjenigen, welche zur Befolgung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (B. R. B. vom 30. Juni 1882, §. 312 der Prot.), sonst in festen Vergütungen, welche betragen: bei der Rübenzuckersteuer 4 % des erhobenen Bruttosteuerbetrags, bei der Tabaksteuer 20 Pf. für jeden vollen Ar der mit Taback bepflanzt Flächen und 2 % der Bruttosteuereinnahme (B. R. B. vom 4. Dezember 1884 — Preuß. Centr. Bl. 1885, S. 18), bei der Branntwein- und Brausteuer 15 % der Bruttoeinnahme. — Die außerhalb der Zollgrenze liegenden Reichsgebiete zahlen statt der Zölle und Verbrauchssteuern ein Aversum in die Reichskasse. — Die Einnahme aus der Besteuerung des inländischen Bieres in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen gelangt nicht in die Reichskasse, sondern verbleibt den genannten Staaten, welche dagegen an den in die Reichskasse fließenden betreffenden Steuereinnahmen nicht theilnehmen bezw. entsprechend höhere Matrikularbeiträge entrichten. — Dasselbe gilt hinsichtlich der Branntweinsteuereinnahmen in Bayern, Württemberg und Baden bis 1. Oktober 1887. — Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, wird seit dem 1. April 1880 den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen (Ges. v. 15. Juli 1879 S. 8 — R. G. Bl. S. 211). — Bei den folgenden Uebersichten sind die Erhebungs- und Verwaltungskosten nur in Tab. A. (Sp. 5) abgesetzt worden, im übrigen unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grunde und weil nachstehend auch die Kredite außer Acht gelassen

sind, stimmen die Einnahmen mit den in Uebersicht I (S. 174/75) nachgewiesenen nicht überein.

Bei Benutzung der Uebersichten A. und B. ist wohl zu beachten, daß im Laufe der Zeit das Zollgebiet erheblich erweitert, die Zollsätze vielfach geändert, die Durchgangsabgaben insbesondere am 1. März 1861 beseitigt, die Ausfuhrzölle am 1. März 1861 wesentlich beschränkt und am 1. Juli 1865 mit einer Ausnahme (Lumpen), am 1. Oktober 1873 gänzlich aufgehoben wurden. Auch die in den folgenden Uebersichten C. bis G. verzeichneten Einnahmen sind vielfach durch Aenderungen in der Steuergesetzgebung beeinflusst worden. Ausführlichere Mittheilungen über die bis Ende des Jahres 1886 eingetretenen Aenderungen bezw. die steuergesetzlichen Bestimmungen finden sich im Jahrgang 1886 dieses Jahrbuchs S. 201 und 202, ferner S. 208 bis 213. Im Jahre 1887 sind durch Gesetz vom 24. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 253) die Zollsätze für Branntwein, sojann durch Gesetz vom 21. Dezember 1887 (R. G. Bl. S. 533) diejenigen für Getreide, Mehl u. s. w. beträchtlich erhöht worden, während im Jahre 1888 wesentliche Veränderungen in den Zollsätzen nicht eingetreten sind.

**Zur Uebersicht A.** Für die Jahre 1834 bis 1858 sind die gemeinsamen Zugänge (Nachsteuer, Register-Defekte, Freischreibungen u. s. w.) und Abgänge (Register-Vergütungen, Vergütungen für exportirte Gegenstände u. s. w.) nur in Spalte 4 berücksichtigt. Für die Jahre 1866 bis 1873 sind die in Spalte 3 aufgeführten Ausgangsabgaben aus den Kommerzial-übersichten berechnet worden. Unter Netto-Einnahme (Spalte 5) ist zu verstehen: Die Brutto-Einnahme (Spalte 4) vermindert um die Verwaltungskosten und das Präcipuum, welches bis zum Jahre 1858 als Aequivalent Preußens für die unter dem Transit-zoll mitbegriffenen Wasserzölle und Schiffsabgaben auf der Oder, Weichsel, Memel zc. besonders aufgeführt ist.

**Zur Uebersicht B.** Ueber die Zollsätze für die hier aufgeführten Artikel, sowie die Aenderungen derselben vom 1. Januar 1836 bis Ende 1886 vergl. Stat. Jahrbuch für 1886, S. 202 und 203. Unter Bezugnahme hierauf wird nur Folgendes bemerkt:

Zu Nr. 1. Kaffee und Kaffeesurrogate (Sp. 2—4). Nicht hierunter begriffen sind die Zollerträge aus gebranntem Kaffee, da dieser Artikel bis zum Jahre 1880 mit anderen Verzehrungsgegenständen zusammen in einer Position geführt wurde.

Zu Nr. 10. Getreide u. s. w. (Sp. 29—31). Zollsätze vom 26. November 1887 ab: Weizen und Roggen 5 *M.*, Hafer 4 *M.*, Gerste 2,25 *M.*, Mais und Dori 2 *M.*, Malz 4 *M.* für je 100 kg.

Zu Nr. 11. Roheisen (Sp. 32—34). Bis 1. Juli 1865 ist hierunter verstanden: Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag; von da ab bis 1. Juni 1879: Roheisen aller Art und altes Brucheisen; von da ab: Roheisen aller Art, Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen mit Ausnahme von Hammerschlag, Eisenfeilspänen und Abfällen von verzinnem oder verzinktem Eisenblech.

Zu Nr. 13. Baumwollengarn (Sp. 38—40). Bis 1. Juli 1865 einschließlich der Baumwollwatten.